

3.32

Gebührensatzung

für den

RETTUNGSDIENST

des Kreises Olpe vom 20.12.1999

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrONW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NRW. 1992 S. 458 / SGV. NRW. 215) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Kreises Olpe am 20.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Olpe werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation übernommen.

§ 2

1. Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgelegt:
 - 1.1 Notfallrettung ohne ärztliche Versorgung

Grundgebühr (bis 20 km)	(266,36 Euro)	520,96 DM
für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	(8,88 Euro)	17,37 DM
 - 1.2 Notarzttransport

Grundgebühr (bis 20 km)	(237,78 Euro)	465,05 DM
für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	(7,93 Euro)	15,50 DM
 - 1.3 Krankentransport, 07.30 Uhr - 18.30 Uhr

Grundgebühr (bis 41 km)	(129,93 Euro)	254,12 DM
für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	(1,05 Euro)	2,06 DM
 - 1.4 Krankentransport, 18.30 Uhr - 07.30 Uhr

Grundgebühr (bis 20 km)	(266,36 Euro)	520,96 DM
für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	(8,88 Euro)	17,37 DM
 - 1.5 Notarzteinsatzpauschale (158,60 Euro) 310,20 DM
 - 1.6 Sachkostenpauschale für jeden Einsatz gemäß Ziffer 1.1. bis 1.5 (9,86 Euro) 19,29 DM
 - 1.7 Zusätzlicher Fahrzeugeinsatz je Fahrzeug bei Einsätzen nach Ziffer Ziffer 1.1 bis 1.4 sowie sonstigen Fahrten (25,56 Euro) 50,00 DM
2. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Fahrzeuges durch mehrere Kranke ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1. (mit Ausnahme 1.6) auf 60 % je Person.
Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert.

3.32

3. Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind gebührenfrei. Bei darüber hinausgehenden Wartezeiten werden für jede angefangenen 15 Minuten (8,95 Euro) 17,50 DM erhoben.
4. Die Gebühren werden nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern einschließlich Leerfahrt berechnet.
5. Für sonstige Leistungen werden die Gebühren festgesetzt auf:
 - 5.1 Desinfektion der Krankenkraftwagen nach Beförderung Erkrankter mit ansteckenden Krankheiten (25,56 Euro) 50,00 DM
 - 5.2 Reinigung des Kfz.-Innenraumes nach einer über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehenden Verunreinigung (20,45 Euro) 40,00 DM

§ 3

Gebührensschuldner sind als Gesamtschuldner die Besteller und Benutzer des Fahrzeuges, deren gesetzliche Vertreter sowie im Falle der Zahlungsunfähigkeit diejenigen Personen, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig sind.

Gebührensschuldner ist auch, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst, ohne Benutzer im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

§ 4

Aus Gründen der Billigkeit (Vermeidung von Härtefällen, Handlungen, an denen ein besonders öffentliches Interesse besteht) kann Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung erfolgen.

Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Landrat.

§ 5

Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes. Die Gebühren sind zu dem im Gebührenbescheid genannten Datum fällig.

Bei Kostenübernahme durch einen Sozialversicherungsträger erfolgt die Abrechnung mit diesem unmittelbar. Der Gebührensschuldner bleibt jedoch bis zum Zahlungseingang zur Zahlung verpflichtet.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Olpe vom 16.12.1996 außer Kraft.